

die Rubrik (*Quod in ecclesia peccatum populi inultum soleat preteriri*) ist der Vorlage entnommen: wahrscheinlich einer Collectio Dionysio-Hadriana. Daß dieses Hadriana-Kapitel, das den Sündennachlaß aus päpstlicher Sicht gestaltet und formuliert, von den reuigen und ihre eigene Sündhaftigkeit bekennenden Synodalen geliefert und unverbunden in den Text eingereiht wurde, ist weniger wahrscheinlich als eine Initiative des Legaten oder die Herkunft aus einem Papstbrief, wie auch in anderen Kapiteln der Rückhalt in einem Papstbrief belegbar ist.

X

Im Falle des c. 32 von Hohenaltheim stoßen wir auf die Möglichkeit, bei anderen Kapiteln sogar auf die Gewißheit, daß der Synode von Hohenaltheim aus Rom mitgebrachte Briefe oder Schriftstücke vorlagen (Prolog; cc. 34 und 35). Manches darüberhinaus mag in römischem Sinne und mit päpstlichen Formularbehelfen hauptsächlich vom Legaten Petrus von Orte verfaßt worden sein, wie an c. 29 ablesbar (s. oben S. 453 f.). Es stellt sich die Frage, ob in der päpstlichen Kanzlei damals verwendete Schriften auch in den Hohenaltheimer Beschlüssen ausgemacht werden können.

In den Papstbriefen der Pontifikate um oder kurz nach 900 gibt es eine ganze Reihe Rechts- und Kirchenväterzitate, deren direkte Vorlagen sich zumindest in Umrissen ausmachen lassen. Zum Beispiel ist in einem um 923 verfaßten Schreiben (JL 3568) für die Kombination von Exzerpten aus dem verfälschten Brief Gregors I. an den Inklusen Secundinus und aus der verdächtigen Epistel Isidors von Sevilla an Massona eine Gruppe italienischer Handschriften greifbar, vornehmlich die Sammlung der Handschrift von Chieti (Cod. Vat. lat. 1997) und eine Mischhandschrift mit der wichtigen *Collectio ecclesiae Thessalonicensis* (Cod. Vat. lat. 5751)³⁰. In der Handschrift aus Chieti steht auch der in Hohenaltheim c. 32 zitierte Innozenzbefehl JK 303, doch fehlt die Rubrik, und der Wortlaut divergiert leicht. Näher steht, wie oben angeführt, ein Exemplar der Dionysio-Hadriana, und eine Hadriana ist vermutlich 928 von Papst Leo VI. herangezogen

³⁰) Papsturkunden 896–1046, bearbeitet von H. Zimmermann, Band 1: 896–996 (1984) S. 87 f. Nr. 52. Der Zusammenhang wird deutlich, wenn man den Gregorbrief an Secundinus mit JL 3568 vergleicht, vgl. die Ausgabe von Kottje, Bußbücher (wie Anm. 19) S. 280 ff. (Sigle Rc und V); auffällig z. B. *Idem propheta ait* gegen die andere Überlieferung: *id est peccanti ait*.